

Verteilung: Allgemein 31. März 2005

## **Resolution 1593 (2005)**

## verabschiedet auf der 5158. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. März 2005

Der Sicherheitsrat.

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission über die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte in Darfur (S/2005/60),

unter Hinweis auf Artikel 16 des Römischen Statuts, wonach der Internationale Strafgerichtshof für einen Zeitraum von 12 Monaten nach einem entsprechenden Ersuchen des Sicherheitsrats keine Ermittlungen und keine Strafverfolgung einleiten oder fortführen darf,

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel 75 und 79 des Römischen Statuts und den Staaten nahe legend, zu dem Treuhandfonds des Gerichtshofs zu Gunsten der Opfer beizutragen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bestehen von Übereinkünften, die in Artikel 98 Absatz 2 des Römischen Statuts genannt sind,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- 1. beschließt, die Situation in Darfur seit dem 1. Juli 2002 dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten;
- 2. beschließt, dass die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur gemäß dieser Resolution mit dem Gerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf;
- 3. bittet den Gerichtshof und die Afrikanische Union, praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde;

- 4. *legt außerdem* dem Gerichtshof *nahe*, gegebenenfalls und im Einklang mit dem Römischen Statut die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten der innerstaatlichen Bemühungen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, zum Schutz der Menschenrechte und zur Bekämpfung der Straflosigkeit in Darfur zu unterstützen;
- 5. betont außerdem die Notwendigkeit, die Heilung und Aussöhnung zu fördern, und regt in dieser Hinsicht die Schaffung von Institutionen an, an denen alle Teile der sudanesischen Gesellschaft beteiligt sind, beispielsweise Wahrheits- und/oder Aussöhnungskommissionen, um die gerichtlichen Verfahren zu ergänzen und so die Bemühungen um die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens zu verstärken, erforderlichenfalls mit Unterstützung durch die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft;
- 6. beschließt, dass Staatsangehörige, derzeitige oder ehemalige Amtsträger sowie derzeitiges oder ehemaliges Personal eines beitragenden Staates außerhalb Sudans, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist, in Bezug auf alle behaupteten Handlungen oder Unterlassungen auf Grund von oder im Zusammenhang mit Einsätzen in Sudan, die vom Rat oder von der Afrikanischen Union eingerichtet oder genehmigt wurden, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit dieses beitragenden Staates unterliegen, es sei denn, dass dieser Staat auf die ausschließliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich verzichtet:
- 7. stellt fest, dass die im Zusammenhang mit der Unterbreitung der Situation entstehenden Kosten, einschließlich der damit verbundenen Ermittlungs- oder Strafverfolgungskosten, nicht von den Vereinten Nationen getragen werden, sondern von den Vertragsparteien des Römischen Statuts und von denjenigen Staaten, die freiwillig beizutragen wünschen;
- 8. *bittet* den Ankläger, den Rat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;
  - 9. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

2